

Vereinsatzung Rumphorstviertel e.V.

Präambel:

Der Verein setzt sich dafür ein, die Zukunfts- und Entwicklungschancen von Menschen aller Altersgruppen, aller sozialen Schichten und ethnischen Zugehörigkeiten, insbesondere im Quartier Rumphorst zu erhöhen. Wir schaffen eine inklusive Anlauf- und Begegnungsstelle für alle Menschen.

Damit setzen wir uns auch für die Pflege der nachbarschaftlichen und sozialen Kontakte ein und möchten Menschen, welche dieses Ziel ebenfalls unterstützen, zur Mitarbeit gewinnen. Wir setzen uns für Teilhabe-Gerechtigkeit und ein soziales Gleichgewicht ein und fördern Aktivitäten, die Vereinsamung und Isolierung verhindern oder mildern können.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Rumphorstviertel e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster in Westfalen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Initiierung, Förderung und Begleitung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Angebote im Bereich der Altenhilfe, unter anderem
 - organisierte Treffen für ältere Menschen um Vereinsamung entgegen zu wirken
 - Klönen am Sonntagnachmittag
 - Spaziergänge für ältere auch dementiell erkrankte Menschen
 - Smartphone Sprechstunde
 - Spieleabende
2. Angebote im Bereich Erziehungs- und Bildungsarbeit. Bürger-Innen finden sich in Arbeitsgruppen, die weitere nachhaltige Projekte entwickeln, z.B.
 - Betreuen von Streuobstwiesen; unter fachlicher Anleitung werden Techniken vom Anpflanzen bis zur Ernte vermittelt sowie
 - Organisieren von Vorträgen sowie Exkursionen zu Umweltthemen; u.a. städtebauliche Veränderungen und deren Auswirkungen auf Flora und Fauna
3. Angebote im Bereich Kunst und Kultur: Organisieren von Lesungen, Ausstellungen und Vorträgen sowie Kursen.
4. Angebote im Bereich mildtätiger Zwecke, z.B.
 - Führen einer Fahrradwerkstatt für Menschen in prekären Lebenssituationen,
 - Begleitung zu Ämtern
5. Vernetzung mit anderen Stadtteilläden zur Entwicklung von Gemeinsamkeiten
6. Zusammenarbeit mit anderen gemeinwohlorientierten Akteuren, die vom Verein beauftragt und finanziert werden, z.B. Hilfe in besonderen Lebenslagen, Assistenzberatung

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
3. Gegen die Ablehnung steht den Bewerber:innen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschung
2. Der Austritt ist schriftlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, bei Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder bei Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann schriftlich bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, diese entscheidet dann endgültig.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags beträgt mindestens 12,00 € pro Jahr und wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Eine monatliche Teilzahlung des Beitrages bei größeren Beträgen ist möglich.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch Geldspenden, Sachspenden und sonstige Zuwendungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfung und einer Vertretung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
4. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein im Berufungsfall

5. Festsetzung der Beitragsordnung
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand schriftlich, unter Wahrung einer Frist von einem Monat, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Mail oder Fax an die letzte bekannte Adresse, oder per Aushang, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied ist für die Aktualisierung seiner Adresse selbst verantwortlich.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer:in zu wählen.
4. Jedes anwesende Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der qualifizierten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
8. Jedem Mitglied wird jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung gewährt..
9. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitz, seiner Stellvertretung, bis zu fünf Beisitzer:innen und dem oder der Schatzmeister:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins sein.
3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig

4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen, bis zur Wahl eines ordentlichen Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12.a Die Aufgaben des Vorstandes

1. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
2. Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes.
5. Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12.b Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und das Protokoll von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist jederzeit Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfung (zwei Personen). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist den Kassenprüfer:innen uneingeschränkt auskunftspflichtig.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 15 Auflösung des Vereins: Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein "Alte Post – Berg Fidel" e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.